



Die Einwohnergemeinde Böttstein erlässt, gestützt auf § 141 BauG und § 31 der Gemeindebauordnung den kommunalen Gestaltungsplan "Breiti" mit nachfolgenden

Änderung!

Öffentliche Auflage
vom 19.08. bis 17.02.96
im Gemeindeamt Böttstein
Datum 19.02.96

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand:

Stangeli

[Signature]

SPEZIALBAUVORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Spezialbauvorschriften gelten in dem im Baulinienplan bezeichneten Gebiet, umfassend die Parz. 475 und 476.
- ² Soweit durch die Spezialbauvorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen der Bauordnung.

§ 2 Zonenvorschriften

Es sind nur freistehende Einfamilienhäuser oder nebeneinanderliegende Doppel Einfamilienhäuser zulässig. Arealüberbauungen sind nicht gestattet.

Ausnutzungsziffer: max. ~~0.40~~ 0.50
Geschosszahl: max. 2
Gebäudehöhe: max. 7.00 m ab der zugehörigen Erschliessungsstrasse

§ 3 Dachgestaltung

Zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von min. 30° und max. 40°. Dacheindeckung mit Ton- oder Betonziegel oder Schiefereteernit. Dachvorsprung mind. 30 cm.

§ 4 Umgebungsgestaltung

- ¹ Das neu gestaltete Terrain darf max. 40 cm über dem Niveau der zugehörigen Zufahrtsstrasse liegen.
- ² Der Grundstückabschluss entlang der Strasse ist mit Granitsteplatten auszuführen. Die Höhe eines eventuell vorgesehenen Hages darf max. 70 cm über dem Strassenniveau liegen. Der Zaun darf unmittelbar an die Steplatte gestellt werden. Für lebende Hecken gilt Art. 89 der Bauordnung.

Genehmigung durch den Regierungsrat

Aarau, den 27. November 1996

Der Staatsschreiber: In Vertretung:

[Signature]

§ 5 Garagen

Es werden keine Garagen im Kellergeschoss toleriert. Unterirdische Sammelgaragen ab 4 Parzellen sind jedoch zugelassen.

§ 6 Genehmigung

Der kommunale Gestaltungsplan und die Spezialbauvorschriften bedürfen der Annahme durch die Gemeindeversammlung.

Sie treten mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

Diese Spezialbauvorschriften sind von der Gemeindeversammlung am beschlossen worden.

NAMENS DER
GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Grossen Rat genehmigt an der Sitzung vom

IM AUFTRAG DES
GROSSEN RATES
Der Staatsschreiber:

Öffentliche Auflage
vom 19. JUNI 1987 bis 17. NOV. 1987
im Gemeindehaus Böttstein
Datum - 9. SEP. 1987

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



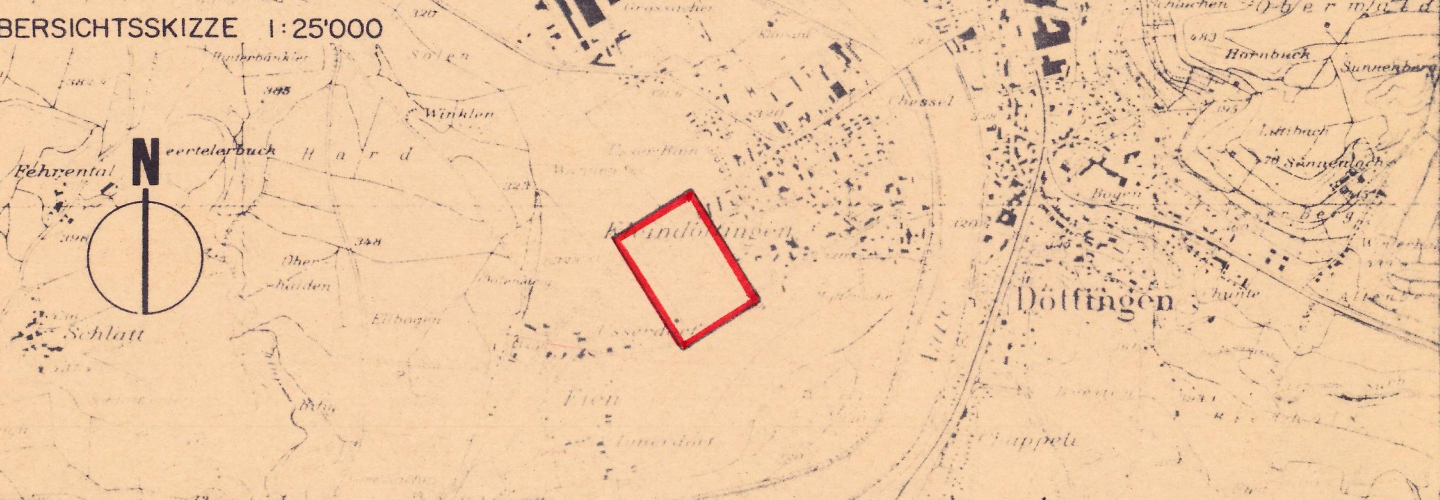
[Handwritten signatures of the Gemeindeammann and Gemeindeschreiber over the official stamp]



Kommunaler Gestaltungsplan

BREITI

BEPFLANZUNGSPLAN 1:500



Verfasser	Datum	Entw.	Gez.	Geprüft	Grosse	Reg. Nr.
INGENIEURBÜRO WALTER + PORTA DIPLOM. ETH-SIA/BSP 5200 BRUGG	JULI 1987	GI	BU	GI	60 105	Plan Nr. 2807 / 3
Überholt durch Plan Nr.						

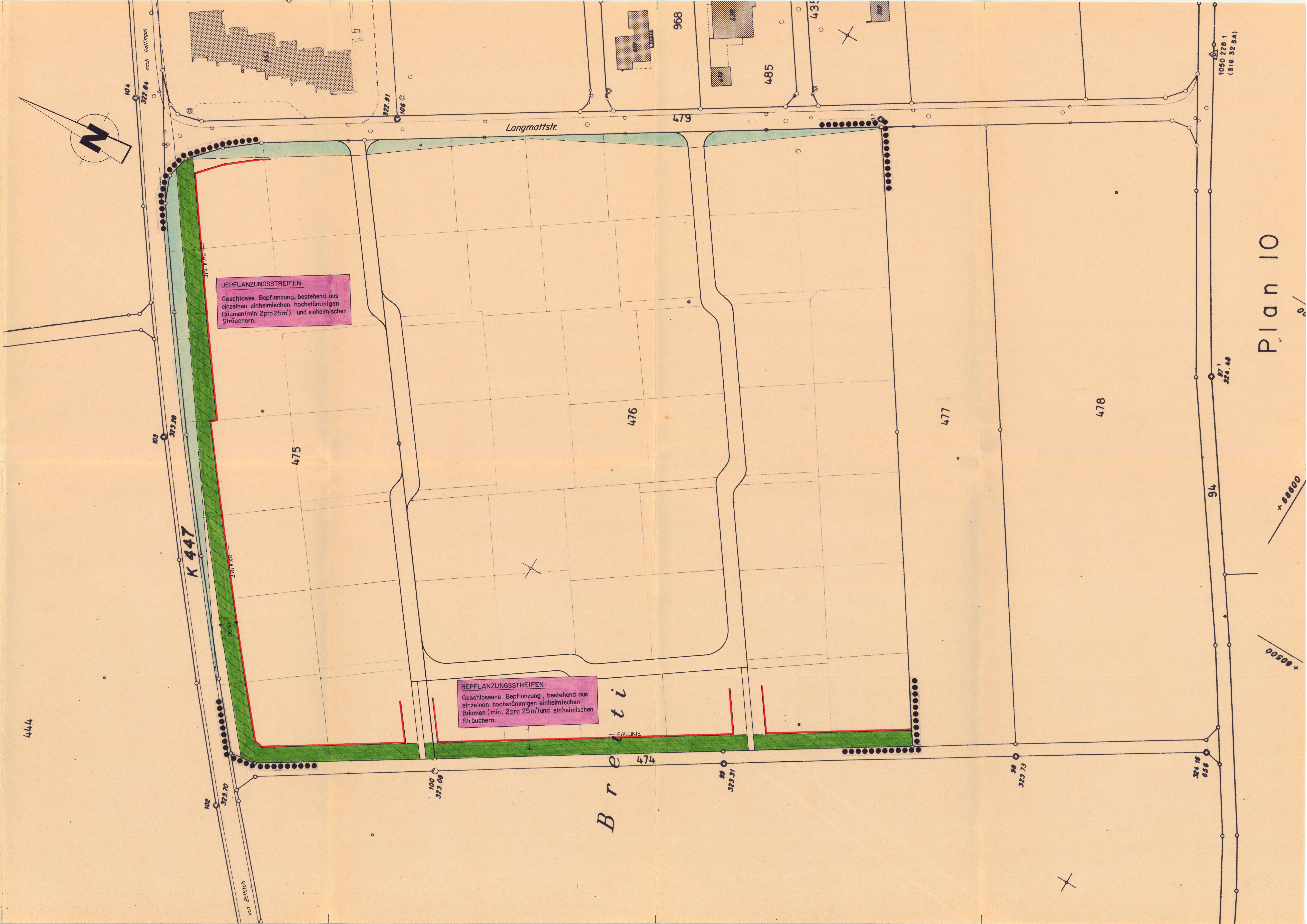
Öffentliche Planauflage vom 19.10.1987 bis 17.11.1987
Genehmigt von der Gemeinde am 9.12.1987
Der Gemeindevorstand: *[Signature]*
Der Gemeindevorsteher: *[Signature]*



Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 12. September 1989
RRB-Nr. 2248 vom 18. September 1989
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatschreiber: *[Signature]*

LEGENDE:

- BEPFLANZUNG:**
- BEPFLANZUNGSSTREIFEN:** DIE IM PLAN VORGESCHRIEBENE BEPFLANZUNG IST INNERHALB DIESES STREIFENS ANZUORDNEN.
 - BAULINIE** gem. BAULINIENPLAN (Pl.Nr. 2807/1)
 - SICHTZONE** " " "
 - PLANUNGSGBIET**



Plan 10

Die Einwohnergemeinde Böttstein erlässt, gestützt auf § 141 BauG und § 31 der Gemeindebauordnung den kommunalen Gestaltungsplan "Breiti" mit nachfolgenden

SPEZIALBAUVORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Spezialbauvorschriften gelten in dem im Baulinienplan bezeichneten Gebiet, umfassend die Parz. 475 und 476.
- ² Soweit durch die Spezialbauvorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen der Bauordnung.

§ 2 Zonenvorschriften

Es sind nur freistehende Einfamilienhäuser oder nebeneinanderliegende Doppel Einfamilienhäuser zulässig. Arealüberbauungen sind nicht gestattet.

Ausnützungsziffer: max. ~~0.40~~ *siehe Barchlini RR vom 27.11.1996*
Geschosszahl: max. 2
Gebäudehöhe: max. 7.00 m ab der zugehörigen Erschliessungsstrasse

§ 3 Dachgestaltung

Zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von min. 30° und max. 40°. Dacheindeckung mit Ton- oder Betonziegel oder Schiefereteernit. Dachvorsprung mind. 30 cm.

§ 4 Umgebungsgestaltung

- ¹ Das neu gestaltete Terrain darf max. 40 cm über dem Niveau der zugehörigen Zufahrtsstrasse liegen.
- ² Der Grundstückabschluss entlang der Strasse ist mit Granitstellplatten auszuführen. Die Höhe eines eventuell vorgesehenen Hages darf max. 70 cm über dem Strassenniveau liegen. Der Zaun darf unmittelbar an die Stellplatte gestellt werden. Für lebende Hecken gilt Art. 89 der Bauordnung.

§ 5 Garagen

Es werden keine Garagen im Kellergeschoss toleriert. Unterirdische Sammelgaragen ab 4 Parzellen sind jedoch zugelassen.

§ 6 Genehmigung

Der kommunale Gestaltungsplan und die Spezialbauvorschriften bedürfen der Annahme durch die Gemeindeversammlung.

Sie treten mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

Diese Spezialbauvorschriften sind von der Gemeindeversammlung am9. Dezember 1987 beschlossen worden.



NAMENS DER
GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Grossen Rat genehmigt an der Sitzung vom12. September 1987.....

IM AUFTRAG DES
GROSSEN RATES

Der Staatsschreiber:

Öffentliche Auflage
vom 15. OKT. 1987 bis 17. NOV. 1987
im Gemeindeforum Böttstein
Datum: - 9. DEZ. 1987

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

